

REGLEMENT

über die Abgabe elektrischer Energie

durch die

Elektrizitätsversorgung der

Gemeinde **Oberwil-Lieli**

vom 1. Januar 1970

I. Ordnung des Bezugsverhältnisses

Art. 1

Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften, Gebühren und Tarife.

Jeder Abonnent hat Anrecht auf Bezug des Reglements und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

Art. 2

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger mit ausserordentlich hohem Verbrauch, sowie für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie und für prov. Anschlüsse (Bauplätze, Festanlässe, Schausteller usw.) kann die Elektra besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

Die Elektra ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

II. Umfang und Regelmässigkeit der Energieabgabe

Art. 3

Die Elektra liefert dem Abonnenten auf Grund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.

Sie erstellt, erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltende Zonenordnung festgelegten, definitiven Baugebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.

#### Art. 4

Die Elektra liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

#### Art. 5

Die Elektra hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw., sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse wie Feuersnot, Wassernot usw. und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die Elektra wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Abonnenten Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Abonnenten in der Regel im Voraus angezeigt.

Die Abonnenten haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Abonnenten, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Elektra ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Netz der Elektra spannungslos ist.

#### Art. 6

Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Energielieferung erwächst

### III. Art der Energieabgabe

#### Art. 7

Die Elektra setzt für Netz, Hausinstallation und Energieverbrauchskörper die Strom-Art, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel in Form von Drehstrom 3x380/220 Volt mit einer Frequenz von 50 Perioden pro Sekunde. Für Grossabonnenten behält sich die Elektra die Energielieferung in Hochspannung vor.

#### Art. 8

Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leitungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Abonnent oder sein Installateur, bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

#### Art. 9

Die Elektra behält sich im Rahmen der Tarife die Sperrung gewisser Energieverbraucher (grosse Boiler, Waschmaschinen, elektrische Heizungen aller Art, Schweißmaschinen und Motoren grösserer Leistung) während den Tageshöchstbelastungszeiten vor. Den Interessen von Gewerbe und Industrie ist jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

#### Art. 10

Installationen und Energieverbrauchskörper sind nach den jeweiligen geltenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes, den Normalien des Schweiz- Elektrotechnischen Vereins (SEV) und den besonderen Bestimmungen der Elektra zu erstellen und zu unterhalten.

Sie dürfen im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (Radio und Fernsehempfangsanlagen usw.) oder die Netzkommandoanlage der Elektra nicht störend beeinflussen.

#### Art. 11

Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen der Elektra verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben, behält sich die Elektra besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

#### Art. 12

Der Abonnent darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchskörper an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, ist nicht gestattet. Der Abonnent verpflichtet sich, der Elektra auf Verlangen jederzeit den Verwendungszweck der bezogenen Energie und die bei ihm vorhandenen Energieverbraucher anzugeben.

Ohne besondere Bewilligung der Elektra darf der Abonnent nicht an Dritte Energie abgeben, ausgenommen an seine Untermieter in Wohnräumen; Untermieter gelten nicht als Abonnenten im Sinne dieses Reglements.

### IV. An- und Abmeldung

#### Art. 13

Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an die Elektra zu richten, unter Benützung der bei dieser erhältlichen Formulare. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

#### Art. 14

Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an die Elektra zu richten. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen ist vorgängig die Bewilligung der Elektra einzuholen.

#### Art. 15

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Elektra, vom Verkäufer, rechtzeitig schriftlich zu melden. Ebenso muss der Elektra jeder Wohnungswechsel unter Angabe des Umzugsdatums vom wegziehenden Mieter mitgeteilt werden.

#### Art. 16

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Abonnenten jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen gekündigt werden. Der Abonnent haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen stellt die Elektra dem Hauseigentümer Rechnung.

### V. Anschluss an die Verteilanlagen

#### Art. 17

Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die Elektra oder durch von ihr Beauftragte. Die Elektra bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau, bzw. der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt, wird die Elektra nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

#### Art. 18

Die Elektra erstellt für jedes Gebäudegrundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf dem gleichen Grundstück mehrere Wohngebäude, so erhält jedes einen separaten Anschluss.

#### Art. 19

Die Elektra ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Die Elektra behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

#### Art. 20

Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft der Elektra unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabel oder Freileitungszuleitung; er sorgt für die Freihaltung des Trasses derselben, selbst wenn diese auch anderen Bezüglern dient. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht allein für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind.

Der Grundeigentümer hat der Elektra die Platzierung von Kabelkabinen auf seinem Grundstück gegen eine Entschädigung gemäss der Tarif- und Gebührenordnung zu gestatten.

Bei Neubauten oder grösseren Umbauten ist die Elektra berechtigt, den Einbau von Transformatorenstationen gegen angemessene Entschädigung vorzunehmen. Der Grundeigentümer gewährt der Elektra ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung im Grundbuch.

#### Art. 21

Die Elektra behält sich vor, anstelle einer längeren Zuleitung das Verteilnetz zu erweitern und in diesem Falle vom Hauseigentümer einen angemessenen Kostenbeitrag anzufordern.

In jedem Falle erhebt die Elektra, nebst den Anschlusskosten, vom Hauseigentümer eine Anschlussgebühr gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung.

Art. 22 - Aufgehoben.

Art. 23 - Aufgehoben.

#### Art. 24

Wenn zur Belieferung eines Abonnenten die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Abonnent gewährt der Elektra ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatoren wird von der Elektra und dem Abonnenten gemeinsam bestimmt.

Die Elektra ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Der Abonnent hat den baulichen Teil der Transformatorenstation nach den Angaben der Elektra auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Entsprechend der tariflichen Energieabgabe hat die Elektra oder der Abonnent die Kosten für die elektrischen Einrichtungen zu übernehmen.

Art. 25 - Aufgehoben.

### VI. Hausinstallationen und deren Kontrollen

#### Art. 26

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Installationskonzession der Elektra im Sinne von Art. 120-ter der Eidg. Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Abonnenten.

#### Art. 27

Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen, ferner für die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten, die Montage von Zählern und die Inbetriebsetzung, sind durch den Installateur schriftlich auf Werkformularen an die Elektra zu richten.

#### Art. 28

Die Hausinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften des Bundes, des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

#### Art. 29

Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Im Interesse der Abonnenten wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an die Elektra oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Meldung zu erstatten.

Die Elektra oder deren Beauftragte führt die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Zeitabständen und in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Abonnenten, bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

#### Art. 30

Den Organen der Elektra ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Standaufnahme der Zähler, zu angemessener Zeit, "bei Störungen jederzeit", Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen

### VII. Messeinrichtungen

#### Art. 31

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der Elektra geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer, bzw. Abonnent hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der Elektra erstellen zu lassen; ebenso hat er der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Abonnenten, bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten anzubringen.

Die Montagekosten der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Abonnenten.

An die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstigen Tarifapparate ist eine Mietgebühr gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung zu entrichten.

#### Art. 32

Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Abonnenten oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Abonnenten belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen; die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

#### Art. 33

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die fehlbare Partei.

#### Art. 34

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

#### Art. 35

Die Abonnenten haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Elektra unverzüglich zu melden.

#### Art. 36

Untierzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Abonnenten geliefert und installiert. Untierzähler, die sich im Besitze von Abonnenten befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern vom 23. Juni 1933 mit Ergänzung vom 28. August 1953. Nach dieser hat der Abonnent zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich gegenüber der Elektra durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine über die Erfüllung der Vorschriften auszuweisen.

## VIII. Messung der Energie

### Art. 37

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt periodisch durch Beauftragte der Elektra.

### Art. 38

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten von der Elektra festgelegt.

Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur, nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Störungsbegins nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

### Art. 39

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

## IX. Tarife

Art. 40 - Aufgehoben

## X. Abrechnung und Zahlung

### Art. 41

Die Rechnungsstellung an die Abonnenten erfolgt in regelmässigen, von der Elektra zu bestimmenden Zeitabständen. Die Elektra behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die Elektra ist auch berechtigt, Vorauszahlung. oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können von der Elektra so eingestellt werden,

dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine Mahnung mit einer weiteren Frist von 8 Tagen nachher ist die Elektra berechtigt den Abonnent zu betreiben und die Energiezufuhr gegebenenfalls zu sperren.

#### Art. 42

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 38.

### XI. Einstellung der. Energielieferung

#### Art. 43

Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Abonnent:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt oder den Einbau eines Münzzählers verweigert.

#### Art. 44

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Elektra ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

#### Art. 45

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Elektra durch den Abonnenten oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Abonnent die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

#### Art. 46

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## XII. Störungen, Auskunft und Beschwerden

### Art. 47

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der Elektra oder deren zuständigen Beauftragten zu melden.

### Art. 48

Die Elektra und deren zuständige Beauftragten erteilen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung. Auskünfte der Monteure und Zählerableser sind nicht verbindlich.

Art. 49 - Aufgehoben

## XIII. Schlussbestimmungen

### Art. 50

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse aufgehoben, insbesondere:

Das Reglement für Abgabe elektrischer Energie vom 3. April 1952

8966 Oberwil-Lieli, den 1. Januar 1970

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann    Der Gemeindeschreiber

Vorstehendes Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Oberwil-Lieli, den 30. Januar 1970

## Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
Rechtsverhältnis	1	1
Spezielle Vereinbarung	2	1
Lieferungsbereich	3	1
Regelmässigkeit und Form der Energierabgabe	4	2
Unterbrechung der Energilieferung	5	2
Schadenersatz bei Unterbrechung	6	2
Energieart	7	2
Lieferungsvorbehalt	8	2
Sperrung von Energieverbrauchern	9	3
Anschlussvorbehalte	10	3
Vorbehalte bei unregelmässiger Belastung	11	3
Energieverwendung	12	3
Anmeldung für Anschlüsse	13	3
Anmeldung für den Energiebezug	14	3
Eigentums- und Wohnungswechsel	15	4
Auflösung und Kündigungsfrist	16	4
Erstellung der Zuleitung	17	4
Hausanschlüsse	18	4
Gemeinsame Zuleitungen, Dienstbarkeiten	19	4
Durchleitungs- und Baurechte	20	4
Zuleitung und Anschlüsse	21	5
Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Veranlassung des Hauseigentümers	22	5
Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Verlangen der Elektra	23	5
Aufstellung von Transformatoren	24	5
Gebühren, Beiträge, Vorauszahlungen	25	5
Ausführungen von Hausinstallationen	26	5
Meldepflicht der Installateure	27	6
Installationenvorschriften, Werkvorschriften	28	6
Instandhaltung der Hausinstallationen, periodische Kontrollen	29	6
Zutritt der Werkorgane	30	6
Lieferungs- und Eigentumsverhältnisse, Kosten für Montage Prüfung und Unterhalt	31	6
Haftung bei Beschädigungen	32	7
Amtliche Nachprüfung auf Verlangen des Abonnenten	33	7
Toleranzen für richtige Messung	34	7
Meldung von Unregelmässigkeiten	35	7

Untierzähler	36	7
Art der Messung, Ablesung	37	8
Ermittlung des Energieverbrauches bei Unstimmigkeiten der Messapparate	38	8
Vereinbarung bei Energieverlusten	39	8
Tarife	40	8
Rechnungsstellung und Art der Zahlung	41	8
Rechnungsrichtigstellung	42	9
Verweigerung der Energieabgabe	43	9
Abtrennen von Verteilnetz	44	9
Nachzahlungspflicht	45	9
Weiterbestehen der Zahlungspflicht	46	9
Störungsmeldungen	47	10
Auskünfte	48	10
Beschwerden und Rekurse	49	10
Inkraftsetzung	50	10